

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184) und des Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) werden die Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) überflutet werden.
- (2) Die Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184) und Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga verlaufen im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg.
- (3) Die Überschwemmungsgebiete sind in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- | | | |
|-------------------------|------------------|-----------------|
| Übersichtskarte | Maßstab 1:60.000 | (HQ_{100}) |
| Lageplan Blatt 1 bis 14 | Maßstab 1: 5.000 | (HQ_{100}). |
- Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Wittenberg sowie der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
 2. Stadt Jessen (Elster), Schlossstraße 11, 06917 Jessen (Elster)
 3. Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA) aufgehoben.

Halle (Saale), den 25. 11. 2016



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 15 digitalen Karten der Überschwemmungsgebiete